

Aktenzeichen

Verfasser/in

Kleinlein Udo

Beratung

Datum

Stadtrat

29.09.2026

öffentlich

Betreff

Erweiterte Eintragungszeiten bei landesweiten Volksbegehren

Sachverhalt:

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Festlegung der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung um eine in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende „Laufende Angelegenheit“ nach Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO, die keine wichtigen Fragen berührt und von keiner grundsätzlichen Bedeutung für die Stadt Ansbach ist.

Inhaltlich betrachtet würde während der Eintragszeit von 2 Wochen durch die beantragte Verlängerung der Öffnungszeiten Mehrarbeit in Höhe von 37 Stunden anfallen. Rein monetär bedeutet dies für 2 Personen Kosten in Höhe von ca. 1.900 EUR. Bei Besetzung einer Eintragsstelle im Stadthaus würden in den zwei Wochen zusätzlich Kosten in Höhe von ca. 2.000 EUR anfallen.

Dabei ist der Mehraufwand durch die gewünschte Auslegung im Klinikum und in den Altenheimen noch nicht berücksichtigt. Das Auslegen der Listen an 2 oder mehreren Orten würde darüber hinaus dazu führen, dass diese im Nachgang händisch abgeglichen werden müssten, was einen zusätzlichen, im Voraus schwer abschätzbaren, Personalaufwand erzeugen würde.

Der Abbau von dadurch anfallenden Überstunden würde sich unmittelbar auf den Dienstbetrieb des Bürgeramtes auswirken, da diese Stunden auch wieder abgebaut werden müssten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, sich inhaltlich nicht mit der Festlegung von Öffnungszeiten für die Eintragung zu Volksbegehren zu befassen, da es sich hierbei um eine in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO handelt.

Anlagen:

Antrag_verlängerteEintragungszeiten_VoBe